

### **Abschaffung der Inhaberaktie per 01.11.2019**

Die eidgenössischen Räte haben am 21.06.2019 das neue Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke verabschiedet. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27.09.2019 beschlossen, das Bundesgesetz auf den 01.11.2019 in Kraft zu setzen.

Die Gesetzesänderung führt dazu, dass Inhaberaktien in der Schweiz abgeschafft werden. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich für Publikumsgesellschaften und für Inhaberaktien in Form von Bucheffekten. Gesellschaften, welche nicht unter vorgenannte Ausnahmebestimmung fallen, haben zur Umwandlung ihrer Inhaberaktien eine Übergangsfrist von 18 Monaten einzuhalten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist, d.h. am 01.05.2021, werden sämtliche Inhaberaktien von Gesetzes wegen automatisch in Namenaktien umgewandelt. Der Nachvollzug durch die Gesellschaft muss spätestens bei der nächsten Statutenänderung vorgenommen werden.

Aktien von Aktionären, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht bei Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch beantragt haben, werden nichtig. Die Einlagen fallen an die Gesellschaft. Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, können innerhalb von zehn Jahren einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen.

Die Gesellschaft muss ferner das Aktienbuch berichtigen bzw., sofern sie vorher keine Namenaktien hatte, neu schaffen. Dabei sind diejenigen neuen Namenaktionäre in das Aktienbuch einzutragen, die ihre Meldepflichten nach Art. 697i OR erfüllt haben als auch ein Vermerk darüber zu führen, für welche Aktien keine Meldung erging. Unterlässt es die Gesellschaft, das Aktienbuch anzupassen bzw. ein solches zu schaffen, kann dies einen Organisationsmangel darstellen und strafbar sein.

Das bisherige Sanktionsregime bei Verletzungen der Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person wird verschärft. Nebst der Verwirkung der Vermögensrechte kann neu auch eine Busse in der Höhe von bis zu CHF 10'000.00 gegen eine meldepflichtige Person, d.h. einen Aktionär, verhängt werden. Ebenso kann der Verwaltungsrat oder die Geschäftsführung bei einer nicht ordentlichen Führung des Aktienbuches mit einer Busse bestraft werden. In vorgenannten Fällen ist auch ein Strafverfahren infolge eines Organisationsmangels gegen die Gesellschaft selbst denkbar.

Es empfiehlt sich deshalb, Inhaberaktien proaktiv in Namenaktien umzuwandeln und sicherzustellen, dass die Aktionäre ihrer Meldepflicht nachkommen sowie die Gesellschaft die entsprechenden Bücher und Verzeichnisse vorschriftsgemäss führt. Sollten im Rahmen eines Sicherungsgeschäftes Inhaberpapiere übergeben worden sein, müssten diese durch entsprechende Namenaktien ersetzt werden.

## **Es empfiehlt sich in der Regel das folgende Vorgehen:**

Jede Gesellschaft, die Inhaberaktien ausgegeben hat, sollte sicherstellen, dass:

- noch bestehende Inhaberaktien in Namensaktien umgewandelt und ausstehende Inhaberaktientitel eingezogen werden;
- sämtliche Verzeichnisse der Gesellschaft rechtmässig geführt sind;
- keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben;
- allenfalls die Eintragung im Handelsregister gemäss Art. 622 Abs. 2<sup>bis</sup> OR veranlasst wird;
- allenfalls die Statuten der Gesellschaft angepasst werden.

Jeder Aktionär sollte sicherstellen, dass:

- eine erforderliche Meldung bezüglich Inhaberaktien korrekt erfolgt ist und die Eintragung im Verzeichnis stimmt;
- eine erforderliche Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person korrekt erfolgt ist und die Tatsachen nach Art. 697j Abs. 2 und 3 OR gemeldet worden sind;
- die Angaben zur gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Person noch stimmen.

Kontaktieren Sie uns.

### **Schwärzler Rechtsanwälte**

lic. iur. Gabriela Loepfe-Lazar, LL.M., Rechtsanwältin, Partnerin  
Tödistrasse 67  
CH-8002 Zürich  
Tel. +41 44 482 70 20  
Fax +41 44 286 20 49  
gll@s-law.com

lic. iur. Alexander Schwartz, Rechtsanwalt und Notar, Partner  
Baarerstrasse 75  
CH-6300 Zug  
Tel. +41 41 720 26 76  
Fax +41 41 720 26 77  
as@s-law.com

[www.s-law.com](http://www.s-law.com)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der Prüfung der berufsrechtlichen Zulässigkeit in jedem Einzelfall.